

Aktenzeichen: 5 AZR 70/81

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 14. September 1983

- 5 AZR 70/81 -

I. Arbeitsgericht Bielefeld Urteil vom 23. Juli 1980

- 4 Ca 644/80 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm Urteil vom 16. Dezember 1980

- 7 Sa 1056/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

N

Entscheidungsstichwort:

Lohnfortzahlung und Ende des Verhinderungsfalles

Gesetz: LohnFG § 1 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 1

- Leitsätze:
1. Eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG kann auch an solchen Tagen bestehen und für solche Tage bescheinigt werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 LohnFG), an denen im Betrieb nicht gearbeitet wird (im Anschluß an das Urteil des Senats BAG 37, 172 = AP Nr. 48 zu § 1 LohnFG).
 2. Es ist Aufgabe des behandelnden Arztes, den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem die Arbeitsunfähigkeit endet. Soll die Arbeitsunfähigkeit nach der Bescheinigung des Arztes an einem Sonntag enden, kann - im Zusammenhang mit weiteren Erklärungen des Arztes - gemeint sein, daß der Arbeiter seine Krankheit bis zum Ende dieses Tages ausheilen soll.



Verkündet am
14. September 1983

Im Namen des Volkes!

Haut,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

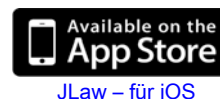
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. September 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Liebsch für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 16. Dezember 1980 - 7 Sa 1056/80 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bielefeld

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



vom 23. Juli 1980 - 4 Ca 644/80 - ab-
geändert:

Die Klage wird abgewiesen.

3. Der Kläger hat die Kosten des Rechts-
streits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger fordert von der Beklagten, seiner Arbeit-
geberin, Lohn für die Dauer einer krankheitsbedingten Ar-
beitsunfähigkeit vom 24. März bis 4. April 1980.

Der Kläger war bei der Beklagten vom 2. Januar 1980
bis 4. April 1980 als Maschineneinsteller beschäftigt. Am
10. Januar 1980 erlitt er einen Arbeitsunfall; er brach sich
einen Finger. Wegen dieser Verletzung wurde er in der chir-
urgischen Ambulanz der städtischen Krankenanstalten Biele-
feld-Rosenhöhe behandelt. Der dort tätige Oberarzt Dr. S

bescheinigte, daß der Kläger infolge dieser Verlet-
zung bis zum 23. März 1980 arbeitsunfähig sei. Zuletzt wur-
de der Kläger am 21. März 1980, einem Freitag, ärztlich un-
tersucht und behandelt. Die Behandlung wurde an diesem Ta-
ge abgeschlossen. Dr. S erklärte dem Kläger, daß er
seine Arbeit am 24. März, einem Montag, wieder aufnehmen
müsse. Am 22. und 23. März, einem Samstag und Sonntag, wur-
de im Betrieb der Beklagten nicht gearbeitet.

Am Sonntag, dem 23. März 1980, nahm der Kläger an ei-
nem Fußballspiel teil. Er wurde dabei erneut verletzt. Da
die Beklagte sich weigerte, für die Dauer der krankheits-
bedingten Arbeitsunfähigkeit vom 24. März bis 4. April 1980



den Lohn fortzuzahlen, hat der Kläger Klage erhoben mit dem Antrag,

die Beklagte zu verurteilen, an
ihn 920,-- DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, der Anspruch eines Arbeiters auf Lohnfortzahlung sei auch dann auf sechs Wochen seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit beschränkt, wenn während bestehender Arbeitsunfähigkeit eine neue Krankheit hinzutrete, die ebenfalls zur Arbeitsunfähigkeit führe. Hier sei der Kläger bis zum 23. März 1980 einschließlich arbeitsunfähig krank gewesen. Noch während bestehender krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit sei er erneut erkrankt. Das habe die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nur verlängert; ein neuer Lohnfortzahlungsanspruch sei dabei nicht entstanden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag, die Klage abzuweisen, weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist begründet. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kann der Kläger von der Beklagten für die Zeit vom 24. März bis 4. April 1980 keinen Lohn beanspruchen.

1. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG verliert ein Arbeiter, der nach Beginn der Beschäftigung durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert wird, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, nicht seinen Anspruch auf Arbeitsentgelt für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen. Damit stellt diese Bestimmung

auf die Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters ab, nicht auf einzelne Krankheiten, die zur Arbeitsunfähigkeit führen. Der Anspruch eines Arbeiters auf Lohnfortzahlung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG ist deshalb auf die Dauer von sechs Wochen seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit begrenzt, wenn während bestehender Arbeitsunfähigkeit eine neue Krankheit auftritt, die ebenfalls zur Arbeitsunfähigkeit führt. In diesem Fall kann der Arbeiter bei entsprechender Dauer der durch beide Erkrankungen verursachten Arbeitsverhinderung die Sechswochen-Frist nur einmal in Anspruch nehmen (Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalles). Eine weitere Lohnfortzahlung im Krankheitsfall kann der Arbeiter nur fordern, wenn die erste Arbeitsverhinderung bereits in dem Zeitpunkt beendet war, in dem eine weitere Erkrankung zu einer neuen Arbeitsverhinderung führt.

Diesen Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalles hat das Bundesarbeitsgericht zunächst für Gehaltsansprüche der technischen Angestellten während einer Erkrankung (§ 133 c GewO) aufgestellt (vgl. BAG 20, 90, 93 = AP Nr. 27 zu § 133 c GewO). Für Arbeiter, die ihre Ansprüche auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle auf § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG stützen, kann jedoch nichts anderes gelten. Das folgt aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 LohnFG und aus einer systematischen Betrachtung aller Bestimmungen über die Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall. Sie alle stellen auf die Arbeitsverhinderung ab, nicht auf die Krankheit (Urteil des Senats BAG 37, 172 = AP Nr. 48 zu § 1 LohnFG, zu II 1 b der Gründe, mit weiterer Begründung und Nachweisen; Urteil des Senats vom 1. Juni 1983 - 5 AZR 468/80 -, zu II 1 der Gründe, ebenfalls zur Veröffentlichung vorgesehen).

Das Berufungsgericht meint, der Kläger habe für den fraglichen Zeitraum selbst dann Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn man diesen Grundsätzen zur Einheit des Verhinderungsfalles folge. Es könne nämlich nicht darauf ankome-



men, daß der Kläger "formell auch für den 23. März 1980 noch arbeitsunfähig krankgeschrieben" war. Vielmehr sei er "bei natürlicher Betrachtung so zu behandeln, wie wenn er bereits gesundgeschrieben worden" wäre. Der Kläger sei letztmals am 21. März 1980 behandelt worden, am 22. und 23. März, Samstag und Sonntag, habe er nicht zu arbeiten brauchen. Deshalb meint das Berufungsgericht, die Folgen des Arbeitsunfalles vom 10. Januar 1980 seien mit abgeschlossener Behandlung ausgeheilt.

Dieser Auffassung kann der Senat nicht zustimmen. Es kann nicht darauf ankommen, wie ein Arbeiter bei natürlicher Betrachtung zu behandeln ist. Wenn es allein auf die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit ankommt, muß der Zeitpunkt bestimmt werden, an dem der Verhinderungstatbestand abgeschlossen war. Nur wenn dieser erste Verhinderungstatbestand, bedingt durch den Arbeitsunfall vom 10. Januar 1980, bereits beendet war, als der Kläger wegen seiner zweiten Erkrankung, der Verletzung beim Fußballspiel, erneut an der Arbeitsleistung verhindert war, konnte ein neuer Lohnfortzahlungsanspruch für die Dauer von sechs Wochen entstehen.

2. Das Berufungsgericht hätte deshalb feststellen müssen, ob der Kläger, als er sich bei der Teilnahme an einem Fußballspiel am 23. März 1980 erneut verletzte, noch arbeitsunfähig oder nicht mehr arbeitsunfähig war.

a) Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts handelt es sich immer dann um zwei selbständige Verhinderungstatbestände, wenn ein Arbeitnehmer zwischen zwei Krankheiten tatsächlich arbeitet. Erkrankt er nach Arbeitsaufnahme, beginnt - abgesehen von der Ausnahme der Wiederholungserkrankung - ein neuer Sechs-Wochen-Zeitraum. Von zwei selbständigen Verhinderungstatbeständen ist die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts mit Zustimmung der Überwiegenden Meinung in der Literatur aber auch dann ausgegan-



gen, wenn der Arbeiter zwischen beiden Krankheiten zwar arbeitsfähig war, aber tatsächlich nicht arbeiten konnte, weil er nur für wenige, außerhalb der Arbeitszeit liegende Stunden arbeitsfähig war (vgl. BAG Urteil vom 27. Juli 1977 - 5 AZR 318/76 - AP Nr. 43 zu § 1 LohnFG, zu 1 der Gründe; Kehrman/Pelikan, LohnFG, 2. Aufl., § 1 Rz 63 mit weiteren Nachweisen; Töns, Die wirtschaftliche Sicherung der Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit, § 1 C IV 3 S. 127 f.; zum Arbeiterkrankheitsgesetz vgl. schon BAG AP Nr. 41 zu § 1 ArbKrankhG und DOK 1967, 152). Es kommt nicht darauf an, ob der Arbeiter nach seiner Gesundung, also nach Beendigung des Verhinderungsfalles, die Arbeit tatsächlich wieder aufgenommen hatte oder nicht (insoweit auch zustimmend Schulz, SAE 1978, 197, 199, zu II 2 a, mit weiteren Nachweisen). Falls der erste Verhinderungstatbestand abgeschlossen war, ist die neue zweite Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung ein neues Unglück, das nur zufällig in einem nahen zeitlichen Zusammenhang mit der soeben beendeten Arbeitsunfähigkeit eintritt.

b) Die Bestimmung des Zeitpunktes, an dem eine Arbeitsunfähigkeit beendet, der Verhinderungsfall mithin abgeschlossen ist, ist besonders schwierig in den Fällen, in denen - wie hier - zwischen der letzten ärztlichen Behandlung und der Arbeitsaufnahme ein Wochenende oder ein Feiertag liegt. Die Schwierigkeiten sind jedoch lösbar, wenn die den Arbeitnehmer behandelnden Ärzte sich eindeutig zu dem Zeitpunkt äußern, zu dem die Arbeitsunfähigkeit endet.

In erster Linie ist es Aufgabe des behandelnden Arztes, den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem die Arbeitsunfähigkeit endet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 LohnFG). Er kann die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende eines Kalendertages bescheinigen; er kann aber auch jeden anderen Zeitpunkt wählen. Schließlich kann er seine zunächst getroffene vorausschauende Beurteilung abändern, wenn er den Patienten erneut untersucht. Stellt er bei einer Abschlußuntersuchung fest, daß der Arbeitnehmer ab sofort, also noch



während der betriebsüblichen Arbeitszeit, wieder arbeitsfähig ist, endet schon in diesem Zeitpunkt der erste Verhinderungsfall (vgl. den Sachverhalt im Urteil des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 11. Oktober 1966 - 2 AZR 475/65 - DOK 1967, 152).

Falls der behandelnde Arzt die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit nur nach dem Kalenderdatum bestimmt, müssen ergänzende Regeln entwickelt werden. Fällt dieser Kalendertag auf einen Arbeitstag, wird die Arbeitsunfähigkeit nach der Rechtsprechung des Senats für das Ende der betriebsüblichen Arbeitszeit an dem in der Bescheinigung erwähnten letzten Kalendertag bescheinigt. Das Schichtenende ist damit das Ende der Arbeitsunfähigkeit (vgl. Urteil des Senats BAG 37, 172 = AP Nr. 48 zu § 1 LohnFG, zu II 2 c der Gründe). Fällt dieser in der Prognose bescheinigte letzte Tag der Arbeitsunfähigkeit auf einen Samstag oder Sonntag, oder auf einen sonstigen arbeitsfreien Feiertag, muß geklärt werden, ob sich die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auf den gesamten in der Bescheinigung genannten letzten Tag bezieht oder nur auf Teile dieses Tages. Arbeitsunfähigkeit kann auch für solche Tage bescheinigt werden, an denen im Betrieb - aus welchen Gründen auch immer - nicht gearbeitet wird. Solche Bescheinigungen sind möglich und sinnvoll. Zum einen kann der behandelnde Arzt nicht wissen, ob der Arbeitnehmer nicht ausnahmsweise doch zu Arbeiten herangezogen werden könnte. Zum anderen kann es wegen der Art der Erkrankung erforderlich sein, dem Arbeitnehmer noch bestimmte Behandlungspflichten für das an sich arbeitsfreie Wochenende aufzuerlegen, etwa besondere Schonung oder Vorsicht oder Unterlassen besonderer Anstrengungen usw.. Die am Wochenende zur Verfügung stehende Zeit kann mithin noch erforderlich sein, um die eingetretene Erkrankung ganz ausheilen zu lassen.

c) Im vorliegenden Fall war der Kläger nach den ausdrücklichen Erklärungen des behandelnden Arztes noch während des



ganzen Sonntags - 23. März 1980 - arbeitsunfähig krank. Die bei dem Fußballspiel am 23. März 1980 erlittene Verletzung ist daher zu einem Zeitpunkt eingetreten, an dem der Kläger noch infolge einer anderen Krankheit arbeitsunfähig war. Die erneute Erkrankung, die während einer noch bestehenden Arbeitsunfähigkeit hinzugekommen ist, hat keine neuen Lohnfortzahlungsansprüche ausgelöst.

Die dieser rechtlichen Würdigung zugrunde liegenden Tatsachen - die Erklärungen des behandelnden Arztes - sind unstreitig. Nach der letzten vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung war der Kläger bis einschließlich 23. März 1980 arbeitsunfähig krank. Diese Prognose hat der Arzt anlässlich der abschließenden Untersuchung am 21. März 1980 nicht mehr abgeändert. Er hat dem Kläger nicht erklärt, er sei ab sofort oder mit Ende der Schicht an diesem Werktag arbeitsfähig. Dies hätte nahegelegt, wenn eine weitere Schonung des Fingers nicht mehr erforderlich gewesen wäre. Gerade das Gegenteil ist der Fall: Mit seiner Erklärung, der Kläger müsse seine Arbeit am 24. März 1980 wieder aufnehmen, hat der Arzt deutlich zum Ausdruck gebracht, daß der Kläger so lange noch arbeitsunfähig krank war. Beide Erklärungen, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und die Äußerung am 21. März 1980 müssen im Zusammenhang gesehen werden. Sie ergeben: Der den Kläger behandelnde Arzt ging von einer Arbeitsunfähigkeit bis einschließlich 23. März 1980 aus. Damit ist in diesem Zusammenhang das Ende dieses Kalendarztages gemeint. Erst ab 24. März 1980 war der Kläger daher wieder arbeitsfähig.

Nach diesen Erklärungen des behandelnden Arztes ist der hier zu beurteilende Sachverhalt nicht mit den Fallgestaltungen zu vergleichen, die den Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vom 11. Oktober 1966 (2 AZR 475/65 - EEK I/027 = DOK 1967, 152 und 2 AZR 464/65 = AP Nr. 41 zu § 1 ArbKrankhG) zugrunde lagen. In dem zuletzt genannten Fall trat eine wei-



tere Arbeitsverhinderung infolge Krankheit erst ein, als sich der Arbeitnehmer nach Genesung von der ersten eine Arbeitsunfähigkeit bedingenden Erkrankung wieder auf den Weg zur Arbeit machen wollte. In einem solchen Fall kann tatsächlich kein Zweifel darüber bestehen, daß der erste Verhinderungsfall bereits abgeschlossen war, als der zweite Verhinderungsfall eintrat.

d) Danach hat die am 23. März 1980 erlittene Verletzung keinen neuen Anspruch auf Lohnfortzahlung ausgelöst. Die Sechs-Wochen-Frist war bereits erschöpft; die Klage muß deshalb abgewiesen werden.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider

Schleinkofer

Liebsch

